

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der ILUDEST Destillationsanlagen GmbH

1. Allgemeines

Für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten nur die nachstehenden aufgeführten Geschäftsbedingungen.

- a) Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen, insbesondere formularmäßige Einkaufsbedingungen der Kunden gelten nicht, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- b) Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- c) Kostenvoranschläge sind unverbindlich und, soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, kostenpflichtig.
- d) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller.

2. Angebot und Vertragsschluss

- a) Unsere Angebote sind mangels anderweitiger Angabe freibleibend und unverbindlich.
- b) Nimmt der Besteller unser Angebot nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.
- c) Eingehende Aufträge bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
- d) Abbildungen in Prospekten und Drucksachen sowie Beschaffenheitsangaben und Angaben wie Maße, Packmaße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen, Zeichnungen und Simulationsergebnisse, Proben und Muster dienen lediglich der Orientierung. Sie sind unverbindlich und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden ausdrücklich so bezeichnet. Technische Änderungen behalten wir uns vor.
- e) Das Bereitstellen oder der Verkauf von Erzeugnissen, Konstruktionen, Formen, Mustern, Leistungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen gewährt dem Interessenten oder Käufer keine Rechte oder Lizenzen aus einem Patent, Gebrauchsmuster oder Urheberrecht, ausgenommen zur nicht ausschließlichen Nutzung der Produkte in seinem eigenen Betrieb.
- f) Alle unsere Produkte, sämtliche Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und Abbildungen sind für uns durch gewerbliche Schutzrechte geschützt und geheimhaltungsbedürftig, soweit sie nicht von uns veröffentlicht wurden. Der Interessent oder Käufer legt diese Informationen niemandem gegenüber offen, ausgenommen zum Zwecke der Nutzung der Produkte im eigenen Betrieb.
- g) Übergebene Unterlagen, wie z. B. Angebote, Zeichnungen, Abbildungen und Beschreibungen, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
Sie sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.

3. Exportkontrolle

- a) Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
- b) Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung für uns erforderlich ist zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften. In diesem Fall ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller wegen der Kündigung ausgeschlossen.
- c) Der Besteller hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Unsere Preise verstehen sich, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, in EUR (€), bei Lieferung ab Werk (EXW gemäß INCOTERMS® 2020). Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Transportversicherung sowie die Mehrwertsteuer, die auf jeder Rechnung gesondert ausgewiesen wird, nicht ein.
- b) Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
Ab einem Auftragsvolumen von EUR/€ 50.000,00 gelten folgende Zahlungsbedingungen:
40% der Auftragssumme bei Auftragserteilung, netto,
40% der Auftragssumme bei Lieferbereitschaft, netto,
20% der Auftragssumme 30 Tage nach Rechnungsdatum, netto.
Die Abwicklung von Aufträgen ins Ausland erfolgt, - soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde - , gegen Vorauszahlung von 40% des Gesamtauftragswertes sowie ein vom Kunden eröffnetes, unwiderrufliches, von einer deutschen Bank bestätigtes Akkreditiv über die verbleibenden 60% des Kontraktwertes oder gegen Stellung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines renommierten Kreditinstitutes. Alle Bankgebühren im In- und Ausland gehen zu Lasten des Kunden.
- c) Gerät der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- d) Falls der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- e) Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- f) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Ferner sind wir

dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Schecks nicht ausgeschlossen.

- g) Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind

5. Lieferung, Lieferfristen, Verzug

- a) Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- b) Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, insbesondere Leistung vereinbarter Anzahlungen bzw. Eröffnung eines Akkreditivs, durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn ILUDEST die Verzögerung allein zu vertreten hat.
- c) Höhere Gewalt und andere nicht von uns zu vertretende Umstände, wie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Rohstoff- und Betriebsmangel und verzögerte Belieferung oder Nichtbelieferung durch Vorlieferanten, sowie vom Besteller nachträglich geforderte oder zusätzliche Leistungen verlängern die Lieferzeit entsprechend und befreien uns bei dadurch bedingter Unmöglichkeit von der Lieferpflicht. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.
- d) Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.
- e) Sind wir mit unserer Lieferung in Verzug, hat der Besteller auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Lieferung besteht oder seine anderen gesetzlichen Rechte geltend macht.
- f) Vom Vertrag kann der Besteller bei Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung durch uns zu vertreten ist. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung gilt Ziff. 10.
- g) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich weiterer Mehraufwendungen in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung je angefangenen Monats, höchstens jedoch insgesamt 5% des Preises der Gegenstände der Lieferung ersetzt zu verlangen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungskosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.

6. Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme

- a) Eine Überprüfung und Erprobung unserer Geräte und Anlagen auf Funktion und verfahrenstechnische Abläufe, wie im Katalog / Angebot beschrieben oder nach Spezifikation

- des Kunden, erfolgt in unserem Hause und ist Bestandteil des Kaufvertrages.
- b) Aufstellung und Montage beim Kunden können von uns unter Zurverfügungstellung entsprechender Fachkräfte nach gesonderter Anforderung ausgeführt werden. Dies gilt im gleichen Maße für die Inbetriebnahme von uns gelieferter Geräte und Anlagen. Die unter 6.b) genannten Leistungen sind nur in solchen Fällen Bestandteil des Kaufvertrages, wo dies ausdrücklich, eventuell mit separatem Vertrag, vereinbart wurde.
 - c) Bei Verzögerungen, die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind, trägt der Kunde die Kosten für die Wartezeit und weiterer erforderlicher Reisen des Montage- bzw. Reisepersonals.

7. Versand und Gefahrübergang

- a) Der Versand erfolgt EXW Waldbüttelbrunn auf Kosten und Gefahr des Kunden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Die Gefahr geht mit Übernahme der Ware durch den Spediteur bzw. Frachtführer auf den Kunden über.
- c) Versandweg und Versandart werden von uns ausgewählt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Als Nachweis einwandfreier Verpackung gilt die unbeanstandete Annahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer.
- d) Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert

8. Beanstandungen und Mängelrügen

- a) Erkennbare Sachmängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Andere Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns.
- b) Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ihn kein Verschulden der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- c) Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.
- d) Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

9. Sachmängel

- a) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt bei Montage mit dem Einbau, jedoch spätestens 6 Monate nach der Ablieferung der Sache, in allen übrigen Fällen mit der Ablieferung der Sache (Gefahrübergang).
- b) Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Das beanstandete Erzeugnis ist zur Instandsetzung an uns einzusenden.
- c) Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut.

- d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- e) Nacherfüllungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.
- f) Sachmängel sind nicht:
- Bruch von Glasbauteilen, insbesondere in den Fällen, bei denen Apparaturen von unserem Personal aufgebaut und in Betrieb gesetzt wurden, wobei alle vereinbarten maximalen Prozessparameter erreicht wurden, ohne dass eine Beschädigung der einzelnen Bauteile aufgetreten ist, es sei denn, dass unsere Materialspezialisten unverzüglich informiert wurden und nach Begutachtung des Schadens zu einer anderen Beurteilung gelangen;
 - natürlicher Verschleiß;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, oder Nichtbeachtung von Einbau- und -Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung, oder ungeeignete Betriebsmittel, Inbetriebnahme oder Wartung entstehen;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
 - nicht reproduzierbare Softwarefehler. Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Wir haften nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
- g) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z.B. Kulanzregelungen, getroffen hat.
- h) Der Besteller hat uns oder einem zur Gewährleistung verpflichteten Dritten für die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Er ist zur Eigenvornahme solcher Arbeiten außer in den Fällen des § 637 BGB nur mit unserer Zustimmung berechtigt. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir in einem Rahmen, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Sache in mangelfreien Zustand, zur Bedeutung des Mangels und/oder zur Möglichkeit, auf eine andere Art Nacherfüllung zu erlangen, stehen muss; darüber hinausgehende Kosten trägt der Besteller.
- i) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.

10. Schadensersatzansprüche

- a) Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

- bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie,
 - bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder
 - aufgrund sonstiger zwingender Haftung.
- b) Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.
- c) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in dieser Ziffer 10 vorgesehen, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen und betrifft alle, außer die in dieser Ziff. 10 aufgeführten direkten oder indirekten Schäden aller Art, einschließlich Folgeschäden, entgangene Nutzung, Einnahmen oder Gewinne und vergebliche Aufwendungen sowie Ansprüche Dritter, auch im Fall der Fahrlässigkeit.
- d) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor.
- b) Wir sind berechtigt, die gelieferten Waren auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- c) Der Besteller darf die gelieferten Waren weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- e) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der gelieferten Waren zu verlangen.
- f) Werden die gelieferten Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt hiermit als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns im Rahmen einer vertraglichen Nebenpflicht unentgeltlich.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- a) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Waldbüttelbrunn.
- c) Gerichtsstand ist Würzburg, wenn der Besteller
 - Kaufmann,
 - eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder
 - keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
 - nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder
 - sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Wir sind auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist, anzurufen.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Status: 04/2020